

Besucher im Wald

Bisher erschienen

- Merkblatt 1 Holzschlag in meinem Wald
- Merkblatt 2 Besucher im Wald
- Merkblatt 3 Abfall im Wald – wie weiter?
- Merkblatt 4 Keine Waldarbeit ohne Ausbildung
- Merkblatt 5 Haftung bei Schäden durch Waldbäume

weitere Merkblätter erscheinen in loser Folge

Bezug Abt. Wald 043 259 27 50 oder 43 01
www.wald.kanton.zh.ch

Herausgeberin Abt. Wald / Januar 2005



Besucher im Wald

Was muss ich als Waldbesitzer dulden?

- Freien Zutritt zum Wald^A
- Radfahren und Reiten auf Wegen und Strassen^B
- Sammeln von Beeren und Pilzen^A
- Kleine Feuer ausserhalb eingerichteter Feuerstellen

Wann muss ich angefragt werden?

- Beim Erstellen von Bretterhütten
- Beim Aufstellen eines Zeltes für länger als eine Nacht
- Beim Einrichten eines OL-Start-/Zielgeländes
- Bei regelmässigem Besuch von Plätzen durch Gruppen
- Beim Einsammeln von liegen gelassenem Holz (Leseholz)^A



Wie haben sich Waldbesucher zu verhalten?

Spaziergänger

... dürfen den Wald frei betreten^A, unabhängig davon, ob der Wald im Privatbesitz ist oder der Gemeinde gehört. Von den Spaziergängern darf aber Rücksicht auf das private Eigentum und Achtung vor der Natur erwartet werden.

Radfahrer und Reiter

... dürfen im Wald alle Strassen und Wege benutzen^C. Abseits von Wegen sowie auf Trampelpfaden oder Rückegassen (Pflugeschneisen) gilt hingegen ein allgemeines Radfahr- und Reitverbot^D.

Galoppieren oder schnelle Abfahrten sind nur dort erlaubt, wo die Bahn frei ist. Sobald mit Spaziergängern zu rechnen ist, muss das Tempo angepasst werden.

Hunde

... können sich nicht immer gegen ihre Urinstinkte wehren und jagen bei Gelegenheit dem Wild nach. Dies gilt für die vermeintlich liebsten und gehorsamsten Hunde. Jagt ein Hund, so muss er an die Leine^E.

Motorfahrzeuge

... wie Autos und Motorräder haben im Wald nichts zu suchen^F. Sie sind ausserhalb des Waldes zu parkieren. Davon ausgenommen sind Waldbewirtschaftler, Förster, Jäger, Polizei, Feuerwehr oder wer eine Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde besitzt^G (z.B. Zufahrt Waldhütte). Fehlbare Autofahrer können verzeigt werden.

Feuer

... kann einen Baum oder den Wald schwer beschädigen. Deshalb: möglichst nur eingerichtete Feuerstellen benutzen und bei grosser Trockenheit schon gar kein Feuer entfachen! Zünden Sie auf keinen Fall ein Feuer direkt neben einem Baum an. Die Baumrinde erträgt nicht mehr Hitze als unsere eigene Haut!

Holzschlag

... heisst Lebensgefahr! Deshalb: Absperrungen ernst nehmen und niemals einen Holzschlag betreten.

^A "... im ortsüblichen Umfang" gemäss Art. 699 Schweizerisches Zivilgesetzbuch

^B § 6 Kantonales Waldgesetz (KaWaG)

^C § 6 KaWaG

^D § 2 Kantonale Waldverordnung (KaWaV)

^E Art 18 Schweizerisches Jagdgesetz, §§ 10/11 Kantonales Gesetz über das Halten von Hunden

^F Art. 15 Eidgenössisches Waldgesetz (WaG)

^G § 7 KaWaG